

VERHALTENSKODEX FÜR ZULIEFERER VON FLIR

FLIR Systems, Inc. und seine Geschäftspartner („FLIR“) verpflichten sich, internationale Geschäfte unter Beachtung örtlicher Gepflogenheiten abzuwickeln, wobei sich Arbeitnehmer, Bevollmächtigte, Dienstleister, Zulieferer und Subunternehmer an geltendes Recht und Industrienormen halten müssen.

Dieser Verhaltenskodex für Zulieferer beruht darauf, dass FLIR von seinen Zulieferern und deren Subunternehmern erwartet, sich an alle geltenden Gesetze und Vorschriften zu halten, für gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen, sich FLIR im Umweltschutz anzuschließen und wirksame Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden.

Zulieferer müssen FLIR und seinen Bevollmächtigten (einschließlich Dritter) gestatten, die Einhaltung dieser Richtlinien zu überprüfen. Dies umfasst unangekündigte Inspektionen von Lieferantenstandorten, die Überprüfung von Büchern und Geschäftsunterlagen und Einzelbefragungen von Mitarbeitern. Entsprechend sollten Zulieferer ihre eigenen Standorte, Bücher und Geschäftsunterlagen sowie die Standorte ihrer Lieferanten und Dienstleister prüfen.

Sollte FLIR bei einem Unternehmens-Audit oder bei anderen Kontrollmaßnahmen feststellen, dass ein Zulieferer nicht den in diesen Richtlinien festgehaltenen Anforderungen und Erwartungen entspricht, wird FLIR Empfehlungen zur Korrektur oder Verbesserung der entsprechenden Sachverhalte aussprechen. FLIR behält sich jedoch das Recht vor, ausstehende Bestellungen zu stornieren, zukünftige Bestellungen auszusetzen oder seine Geschäftsbeziehungen mit dem Zulieferer zu beenden, soweit es die Umstände erfordern.

1. EINHALTUNG GELTENDER GESETZE

Zulieferer müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften der Gerichtsbarkeiten einhalten, in denen sie tätig sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Arbeitsrecht dieser Gerichtsbarkeiten und geltendes Recht der Vereinigten Staaten. Insbesondere hat der Zulieferer die Gesetze und Vorschriften der Herstellungs- und Vertriebsländer zu befolgen, die Produktdesign, Herstellung, Verpackung, Kennzeichnung und Einfuhr regeln. Handelsrechnungen und andere erforderliche Aufzeichnungen müssen in Übereinstimmung mit geltendem Recht ausgefertigt werden. Alle Produkte müssen mit dem Namen des Ursprungslands gekennzeichnet werden, es sei denn, sie sind durch geltendes Zollrecht und

Zollbestimmungen von dieser Regelung ausgenommen. Zulieferer müssen ihre Geschäfte unter Befolgung geltender Anti-Terror- und Anti-Korruptions-Gesetze, wie z. B. des *United States Foreign Corrupt Practices Act* und des *UK Bribery Act* von 2010, führen.

Darüber hinaus verlangt der *California Transparency in Supply Chains Act* aus dem Jahr 2010 von FLIR, seine Zulieferer so auszuwählen, dass gewährleistet ist, dass seine Lieferketten nicht von Menschenhandel und Sklaverei betroffen sind.

Ab dem 1. Januar 2013 muss FLIRs Zuliefererkette die Verordnungen für Konfliktmineralien einhalten. Zulieferer müssen uns bescheinigen, ob die von ihnen an FLIR gelieferten Produkte frei von Konfliktmineralien sind oder nicht. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <http://section1502.com/category/tools-and-solutions>.

2. VERHALTENSKODEX

Von unseren Zulieferern erwarten wir die Einhaltung von grundlegenden Arbeits- und Menschenrechtsstandards wie unten ausgeführt. Diese umfassen auch die Richtlinien des Verhaltenskodex am Arbeitsplatz der *Fair Labor Association* und des Verhaltenskodex der *Electronic Industry Citizenship Coalition*. Alle untenstehenden Hinweise auf örtliches Recht schließen Vorschriften mit ein, die in Übereinstimmung mit geltendem örtlichem Recht in Kraft gesetzt wurden.

Arbeit

Keine Zwangsarbeit:

Zwangsarbeit, Leibeigenschaft (einschließlich Schuldknechtschaft) oder Arbeitspflicht, unfreiwillige Gefangenearbeit, Sklaverei oder Menschenhandel dürfen nicht zum Einsatz kommen. Dies umfasst den Transport, die Beherbergung, Anwerbung, Versetzung oder Aufnahme schutzloser Personen unter Drohung, Gewalt, Nötigung, Entführung oder Betrug zum Zweck der Ausbeutung. Jede Arbeitsleistung muss freiwillig erbracht werden, und die Arbeiter müssen jederzeit die Möglichkeit haben, ihre Arbeit zu verlassen oder das Arbeitsverhältnis zu beenden. Von den Arbeitern darf als Anstellungsbedingung nicht die Überlassung von offiziellen Identifikationsdokumenten, Pässen oder der Arbeitserlaubnis verlangt werden. Unangemessene Gebühren sind nicht akzeptabel. Alle den Arbeitern berechneten Gebühren müssen offengelegt werden.

Keine Kinderarbeit:

Auf keiner Herstellungsstufe darf Kinderarbeit zum Einsatz kommen. Der Begriff „Kind“ gilt für das jeweils höhere Alter für jede Person unter 15 (oder 14 Jahren, falls durch die Landesgesetzgebung so festgelegt), für jede Person unter dem Mindestalter bei Ende der Schulpflicht oder jede Person unter dem Mindestalter zur Arbeitsanstellung im jeweiligen Land. Rechtmäßige Berufsausbildungsprogramme, die allen Gesetzen und Vorschriften entsprechen,

werden unterstützt. Arbeitskräfte unter 18 Jahren dürfen keine Arbeiten ausführen, die die Gesundheit oder Sicherheit junger Arbeitnehmer gefährden könnten.

Keine Schikane oder Missbrauch:

Zulieferer sind verpflichtet, jeden Mitarbeiter mit Respekt und Würde zu behandeln, und keinen Mitarbeiter brutal oder unmenschlich zu behandeln. Dies schließt jede Form von körperlicher, sexueller, psychischer, verbaler oder leiblicher Bestrafung und jede andere Form von Schikane oder Missbrauch mit ein. Es darf auch keine Androhung einer solchen Behandlung erfolgen. Disziplinarische Richtlinien und Verfahrensregeln zur Unterstützung dieser Anforderungen müssen klar definiert und an die Mitarbeiter kommuniziert werden.

Arbeitszeit:

Außer unter ungewöhnlichen Unternehmensumständen darf von den Mitarbeitern: (i) nicht verlangt werden, mehr als (a) achtundvierzig (48) Stunden pro Woche und zwölf (12) Stunden Überstunden, oder (b) mehr als die Obergrenze für regelmäßige Arbeitszeit und Überstunden, die gesetzlich im Herstellungsland gestattet sind, oder, in Ländern ohne Arbeitszeitgesetzgebung, nicht mehr als die betreffende reguläre wöchentliche Arbeitszeit plus zwölf (12) Überstunden zu arbeiten; darüber hinaus steht (ii) den Mitarbeitern mindestens ein (1) freier Tag pro Zeitraum von sieben (7) Tagen zu.

Gleichbehandlung:

Niemand darf in seinem Arbeitsverhältnis, einschließlich Anstellung, Lohn, Zusatzleistungen, Beförderungen, disziplinarischer Maßnahmen, Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder Ruhestand aufgrund von Geschlecht, Rasse, Religion, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, Nationalität, politischer Einstellung, sozialer oder ethnischer Herkunft oder aus anderen unzulässigen Gründen diskriminiert werden. Darüber hinaus sollten Mitarbeiter oder potenzielle Mitarbeiter keinen medizinischen Tests unterworfen werden, die zur Diskriminierung verwendet werden könnten.

Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen:

Offene Kommunikation und direkte Zusammenarbeit von Mitarbeitern und Management sind die effektivsten Lösungswege für Konflikte zu Arbeitsbedingungen und Vergütung. Die Arbeitnehmerrechte auf Vereinigungsfreiheit, Gewerkschaftszugehörigkeit, Arbeitnehmervertretung und Beitritt zum Betriebsrat müssen in Übereinstimmung mit der örtlichen Gesetzgebung respektiert werden. Arbeiter müssen die Möglichkeit haben, ohne Repressalien, Bedrohungen oder Misshandlungen befürchten zu müssen, über Arbeitsbedingungen und Führungspraktiken offen zu kommunizieren und Beschwerden beim Management vorzubringen.

Entlohnung und Zusatzleistungen:

Die Zulieferer erkennen an, dass die Entlohnung für die Befriedigung der Grundbedürfnisse der Arbeitnehmer wesentlich ist. Die Zulieferer müssen den Arbeitnehmern als Basisleistung zumindest den durch die örtliche Gesetzgebung festgelegten Mindestlohn oder, falls höher, den in der Industrie üblichen Lohn zahlen, und müssen gesetzlich vorgeschriebene Zusatzleistungen bereitstellen.

Entschädigung für Überstunden:

Zusätzlich zur Vergütung für die regelmäßige Arbeitszeit müssen die Arbeitnehmer für Überstunden mit dem im jeweiligen Herstellungsland erforderlichen Prämiensatz vergütet werden, oder, in Ländern ohne entsprechende Gesetzgebung, mit einem Satz, der mindestens dem Vergütungssatz für die reguläre Arbeitszeit entspricht.

Gesundheit und Sicherheit

Zulieferer müssen für eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung sorgen, um Unfälle und Verletzungen zu verhüten, die infolge oder in Verbindung mit oder während der Arbeit oder als Folge des Betriebs der Herstellungsanlagen des Zulieferers entstehen.

Umweltschutz:

FLIR erwartet von seinen Zulieferern eine Unternehmensführung, die den Umweltschutz respektiert. Zulieferer müssen ein starkes Umweltbewusstsein zeigen und sich zum Erhalt natürlicher Rohstoffe verpflichten. Zulieferer sollten überflüssiges Verpackungsmaterial reduzieren und, wann immer möglich, recycelte und ungiftige Materialien verwenden. Zulieferer sollten Schritte zur Minimierung von negativen Auswirkungen ihres Betriebs auf die Umwelt unternehmen, besonders was die Materialauswahl und die Handhabung und Entsorgung von Gefahrenstoffen und anderer Abfälle betrifft. Zulieferer müssen in jeder Hinsicht örtliche Umweltschutzgesetze und -vorschriften befolgen. Zulieferer sollten ein Umweltmanagementsystem auf der Basis der ISO-14000-Normreihe entwickeln und befolgen.

- **Umweltgenehmigungen und Berichtswesen** Alle erforderlichen Umweltgenehmigungen (z. B. Entsorgungsüberwachung), Zulassungen und Registrierungen müssen beantragt, befolgt und auf dem neuesten Stand gehalten werden, und deren Betriebs- und Dokumentationsanforderungen befolgt werden.
- **Verhütung von Umweltverschmutzung und Ressourcenabbau** Abfälle aller Art, einschließlich Wasser und Energie, müssen durch Maßnahmen wie z. B. Änderung der Produktions-, Wartungs- und Fertigungsprozesse, Materialersatz, Einsparungen, Recycling und Wiederverwendung reduziert oder bereits vor der Entstehung verhindert werden.
- **Gefährliche Substanzen** Chemikalien oder Materialien, die bei Kontakt mit der Umwelt eine Gefahr darstellen, müssen identifiziert und so behandelt werden, dass ihre sichere Handhabung, Transport, Lagerung, Gebrauch, Recycling, Wiederverwendung oder Entsorgung gewährleistet ist.

- **Abwasser und feste Abfälle** Abwasser und feste Abfälle, die aus dem Herstellungsbetrieb, industrieller Verarbeitung und Sanitäreanlagen entstehen, müssen vor der Entsorgung ordnungsgemäß sortiert, überwacht, kontrolliert und behandelt werden.
- **Emission von Gasen** Gasemissionen von flüchtigen organischen Chemikalien, Aerosolen, Beizmitteln, Feinstaub, ozonabbauenden Chemikalien und Beiprodukten aus Verbrennungen, die während des Herstellungsprozesses entstehen, müssen vor der Entsorgung ordnungsgemäß eingeordnet, überwacht, kontrolliert und behandelt werden.
- **Beschränkungen von Inhaltsstoffen** Geschäftspartner müssen sich an alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Kundenanforderungen zur Verhinderung oder Reduzierung bestimmter Substanzen halten, einschließlich der Kennzeichnung für Recycling und Entsorgung.

Sicherheitsanforderungen:

Zulieferer müssen einen umfassenden Plan zur kontinuierlichen Verbesserung von Sicherheitsverfahren im gesamten Betriebsablauf entwickeln und umsetzen. Dies sind allgemeine Empfehlungen, die auf individueller Basis, je nach Größe und Struktur des Zulieferers, befolgt werden sollten, und die möglicherweise nicht für alle Zulieferer gelten. Der Zulieferer sollte über schriftliche Sicherheitsverfahren verfügen, die folgende Punkte beinhalten:

Physische Sicherheit:

Alle Gebäude sollten aus Materialien errichtet sein, die unbefugtes Betreten verhindern und vor Eindringen von außen schützen. Die physische Sicherheit sollte folgende Punkte beinhalten:

- Adäquate Absperrvorrichtungen für Außen- und Innentüren, Fenster, Tore und Zäune.
- Trennung und Kennzeichnung von Fracht nach internationalen, nationalen, hochwertigen Gütern und Gefahrgütern innerhalb des Herstellungsbetriebs mithilfe von Sicherheitszonen, Sperrbereichen oder anderweitig abgetrennten Bereichen.
- Angemessene Innen- und Außenbeleuchtung des Herstellungsbetriebs, einschließlich der Parkplätze.
- Separate Parkplätze für Privatautos, getrennt vom Versand-/Verladedock und den Frachtbereichen.
- Interne und externe Kommunikationssysteme zur Kontaktierung von internem Sicherheitspersonal oder der örtlichen Polizei.

Zugangskontrollen:

- Unbefugter Zutritt zu Versand-, Verlade- und Frachtbereichen muss verhindert werden.

- Identifikation, Aufzeichnung und Überwachung aller Mitarbeiter, Besucher und Lieferanten.
- Verfahrensregeln zur Befragung unbefugter/nicht identifizierter Personen.
- Verfahrensregeln zum Anbringen, Ersetzen, Protokollieren, Rückverfolgen und Verifizieren von Siegeln an Containern, Anhängern und Waggons.
- Verfahrensregeln zur Benachrichtigung von Zoll und Grenzschutz bei Entdeckung von oder Verdacht auf Unregelmäßigkeiten oder illegale Aktivitäten.

Personalsicherheit:

Zulieferer sollten eine Vorauswahl treffen und Einstellungsgespräche mit zukünftigen Mitarbeitern sowie regelmäßige Leumundsprüfungen und Bewerbungsnachweise in Übereinstimmung mit geltenden Satzungen und Vorschriften durchführen.

Ethik

Um ihrer sozialen Verantwortung nachzukommen und sich erfolgreich auf dem Markt etablieren zu können, müssen Zulieferer und ihre Bevollmächtigten höchsten ethischen Anforderungen genügen. Diese umfassen:

- **Geschäftliche Integrität.** Alle Geschäftstransaktionen müssen den höchsten Integritätsanforderungen entsprechen. Teilnehmer müssen unter allen Umständen jede Form von Bestechung, Korruption, Erpressung und Veruntreuung verhindern (einschließlich des Versprechens, Angebots, Verteilens oder der Annahme von Schmiergeldern). Jeder Geschäftsvorgang sollte nachvollziehbar und in den Büchern und Geschäftsunterlagen des Geschäftspartners genau dokumentiert sein. Um die Einhaltung von Anti-Korruptionsgesetzen sicherzustellen, müssen Verfahrensregeln zu deren Überwachung und Durchsetzung in Kraft gesetzt werden.
- **Keine Übervorteilung.** Schmiergelder oder andere Mittel zur Erlangung unzulässiger Vorteile dürfen weder angeboten noch angenommen werden.
- **Offenlegung von Informationen.** Informationen zu Geschäftstätigkeit, Struktur, finanzieller Situation und Leistungsumfang müssen in Übereinstimmung mit geltenden Vorschriften und vorherrschenden Geschäftspraktiken offengelegt werden. Verfälschte Aufzeichnungen oder Fehlinterpretation von Geschäftsbedingungen oder Praktiken in der Zulieferkette sind nicht akzeptabel.
- **Geistiges Eigentum.** Das Recht auf geistiges Eigentum muss respektiert werden; Transfers von Technologie und Knowhow müssen unter dem Schutz des Rechts auf geistiges Eigentum erfolgen.
- **Fairness in Geschäftsverkehr, Werbung und Wettbewerb.** Die Grundsätze für Fairness im Geschäftsverkehr, in der Werbung und gegenüber Mitbewerbern müssen gewahrt werden. Angemessene Maßnahmen zum Schutz von Kundeninformationen müssen getroffen werden.

- **Schutz der Identität.** Programme zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und des Schutzes von Zulieferern und Informanten müssen in Kraft sein.
- **Verantwortungsbewusster Abbau von Mineralien.** Geschäftspartner müssen durch geeignete Richtlinien sicherstellen, dass das Tantal, Zinn, Wolfram und Gold in den von ihnen hergestellten Produkten nicht direkt oder indirekt zur Finanzierung oder Begünstigung von bewaffneten Gruppierungen beiträgt, die in der Demokratischen Republik Kongo oder benachbarten Ländern schwere Menschenrechtsverletzungen begehen. Geschäftspartner müssen beim Abbau und in der Produktkette mit gebührender Sorgfalt mit diesen Materialien umgehen und ihre diesbezüglichen Maßnahmen den Kunden auf Anfrage zugänglich machen.
- **Datenschutz.** Geschäftspartner verpflichten sich zu angemessenem Datenschutz persönlicher Informationen aller Personen, mit denen sie in Geschäftsbeziehungen stehen, einschließlich von Zulieferern, Kunden, Verbrauchern und Mitarbeitern. Geschäftspartner müssen die Gesetze und behördlichen Anforderungen zu Datenschutz und Informationssicherheit befolgen, wenn persönliche Informationen gesammelt, gespeichert, verarbeitet, übermittelt und ausgetauscht werden.
- **Nicht-Vergeltung.** Geschäftspartner müssen über einen den Mitarbeitern bekannten Prozess zum Einreichen von Beschwerden verfügen, ohne dass diese Angst vor Vergeltung haben müssen.